

Stadt Bad Mergentheim
Satzung
zur Auflösung des Eigenbetriebs Friedhofs- und Bestattungswesen Bad
Mergentheim
und
zur Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Friedhofs- und
Bestattungswesen Bad Mergentheim vom 16. Dezember 2004, in Kraft getreten
am 01. Januar 2005.

Auf Grund der §§ 4 und 102 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auflösung des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen Bad Mergentheim wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgelöst.

§ 2 Aufhebung der Betriebssatzung

Die Betriebssatzung des Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen Bad Mergentheim vom 16. Dezember 2004, in Kraft getreten am 01. Januar 2005, wird mit Ablauf des 31.12.2022 aufgehoben.

§ 3 Jahresabschluss, Schluss –bzw. Auflösungsbilanz und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung stellt zum 31.12.2022 den Jahresabschluss und den Lagebericht gem. § 16 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) auf. Der Jahresabschluss nach Satz 1 ist zugleich die Schluss- bzw. Auflösungsbilanz des Eigenbetriebs.
- (2) Nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses (Schluss- bzw. Auflösungsbilanz) entscheidet der Gemeinderat über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Betriebsleitung wird mit der Beschlussfassung gem. § 3 Absatz 2 dieser Satzung abbestellt.

§ 4 Wahrnehmung der Aufgaben

Die bisherigen Aufgaben des Eigenbetriebs Friedhofs- und Bestattungswesen Bad Mergentheim werden in die Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim

überführt und dort ab dem 1. Januar 2023 wahrgenommen. Der § 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5 Personal

Das Personal des Eigenbetriebs Friedhofs- und Bestattungswesen Bad Mergentheim wird mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in den Stellenplan der Stadt Bad Mergentheim eingegliedert.

§ 6 Übernahme und Nachweis der Bilanzwerte

Sämtliche Werte der nach § 3 aufgestellten Schluss- bzw. Auflösungsbilanz werden mit Wirkung zum 01.01.2023 auf die Stadt Bad Mergentheim übertragen und in der dortigen Bilanz- und Anlagenbuchhaltung nachgewiesen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bad Mergentheim, 24.11.2022

gez.
Udo Glatthaar
Oberbürgermeister